

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.619

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)297/J-NR/2024

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 12.12.2024 unter der **Nr. 297/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Schikane gegenüber Teilzeitkräften durch das AMS** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Da in der gegenständlichen Anfrage von "Teilzeitkräften" die Rede ist, muss vorweg klar gestellt werden, dass sich eine vollversicherte Teilzeitbeschäftigung und Arbeitslosigkeit ausschließen. Arbeitet eine Person in Teilzeit und unterliegt einer Vollversicherung in der Kranken- Pension- und Arbeitslosenversicherung, ist ein Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe nicht möglich.

Geringfügige Beschäftigungen sind prinzipiell neben dem Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zulässig. Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat neben der Existenzsicherung den gesetzlichen Auftrag, arbeitslose Personen durch Vermittlung einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und so in die Lage zu versetzen, den Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten.

Das heißt einerseits, dass ein geringfügiges Einkommen keine Auswirkungen auf den Leistungsbezug hat (Personen, die geringfügig beschäftigt sind, gelten weiterhin als arbeitslos und können Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in voller Höhe beziehen). Dies hat andererseits aber auch zur Konsequenz, dass das AMS – bei seinem Auftrag, die Arbeitslosigkeit durch Vermittlung einer vollversicherten Beschäftigung schnellstmöglich zu beenden –, auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis keine Rücksicht nehmen darf, da dieses eben nicht zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führt.

Zudem ist auch das Vorliegen der Verfügbarkeit zwingende gesetzliche Voraussetzung für den Leistungsbezug. Werden geringfügige Tätigkeiten in einem Ausmaß ausgeführt, dass die arbeitslose Person dem Arbeitsmarkt nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen zur Verfügung steht, erfüllt die Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr und eine Bezugseinstellung mangels Vorliegens der Verfügbarkeit ist vorzunehmen.

Die in der Anfrage erwähnten Fälle sind für das AMS, ohne weitere Informationen, nicht nachvollziehbar. In der beschriebenen Konstellation entsprechen sie nicht der Realität.

Zur Frage 1

- *In wie vielen Fällen wurden Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung als geringfügig Beschäftigte neben dem Bezug einer Arbeitslosenunterstützung bzw. einer Notstandshilfe nachgehen, zeitgleich für den Zeitraum dieser Berufsausübung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 AMS-Kontrolltermine angeordnet?*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verfügt über keine statistisch auswertbaren Daten, in wie vielen Fällen Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung als geringfügig Beschäftigte neben dem Bezug einer Arbeitslosenunterstützung bzw. einer Notstandshilfe nachgehen, zeitgleich für den Zeitraum dieser Berufsausübung Kontrolltermine nach § 49 AlVG durch das AMS vorgeschrieben wurden.

Die Ergebnisse einer Sonderauswertung des AMS zeigen, dass Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung in den Jahren 2022 bis 2024 im Wesentlichen gleich viele Kontrollmeldetermine vorgeschrieben wurden wie Personen ohne eine geringfügige Beschäftigung. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde diese aufwendige Sonderauswertung nicht vorgenommen, da aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung von persönlichen Kontakten aufgrund der Pandemie Auswertungen für diese Jahre keine repräsentativen Ergebnisse liefern würden.

Zu den Fragen 2 und 4

- *Wie viele Personen konnten wegen ihrer zeitgleichen Teilzeitbeschäftigung diesen AMS-Kontrollterminen nicht nachkommen?*
- *Wie verteilen sich die Ergebnisse der Fragebeantwortungen 1) bis 3) auf die einzelnen österreichischen Bundesländer in den Jahren 2020 bis 2024?*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verfügt über keine statistisch auswertbaren Daten, in wie vielen Fällen Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung als geringfügig Beschäftigte neben dem Bezug eines Arbeitslosengelds bzw. einer Notstandshilfe nachgehen, zeitgleich für den Zeitraum dieser Berufsausübung Kontrolltermine nach § 49 AIVG durch das AMS vorgeschrieben wurden. Daher können auch keine Daten bereitgestellt werden, in wie vielen Fällen ein Kontrollmeldetermin wegen der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nicht wahrgenommen wurde. Im Gegensatz zu Frage 1 sind hier keine Sonderauswertungen möglich, die zu einem sinnvollen und validen Ergebnis führen würden.

Zu den Fragen 3 und 7

- *Welche Konsequenzen ergaben sich aus dieser Nichtteilnahme an den AMS-Kontrollterminen für die Betroffenen?*
- *Welche Konsequenzen ergaben sich aus dieser Nichtteilnahme an den AMS-Schulungsterminen für die Betroffenen?*

Kommt eine Person den Verpflichtungen nach dem AIVG (z.B., weil sie an dem Tag der Verpflichtung geringfügig arbeitet) nicht nach, hat dies die nachfolgend angeführten Konsequenzen zur Folge.

Wird ein Kontrollmeldetermin nach § 49 AIVG versäumt, droht eine Sanktion gemäß § 49 Abs. 2 AIVG, d.h. es erfolgt ein Leistungsausschluss vom Tag des versäumten Kontrollmeldetermins bis zur persönlichen Wiedermeldung/Geltendmachung.

Nimmt eine arbeitslose Person an einem Vorstellungsgespräch nicht teil bzw. vereitelt sie eine zumutbare Beschäftigung, droht eine Sanktion gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG, d.h. es kann ein Leistungsausschluss für sechs Wochen erfolgen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn sich die Person weigert, an einer Schulung oder Maßnahme zur Wiedereingliederung teilzunehmen oder diese vereitelt. Dasselbe gilt, wenn eine Person nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangungen einer Beschäftigung zu setzen.

Erfolgt die Weigerung bzw. Vereitelung zum wiederholten Mal, erhöht sich die Dauer des Anspruchsverlustes von sechs auf acht Wochen (§ 10 Abs. 1 AlVG).

Bleibt die arbeitslose Person tageweise einer Schulung fern, entfällt das Arbeitslosengeld für diese Tage gemäß § 10 Abs. 4 AlVG.

Zu den Fragen 5, 6 und 8

- *In wie vielen Fällen wurden Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung als geringfügig Beschäftigte neben dem Bezug einer Arbeitslosenunterstützung bzw. einer Notstandshilfe nachgehen, zeitgleich für den Zeitraum dieser Berufsausübung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 AMS-Schulungstermine angeordnet?*
- *Wie viele Personen konnten wegen ihrer zeitgleichen Teilzeitbeschäftigung diesen AMS-Schulungsterminen nicht nachkommen?*
- *Wie verteilen sich die Ergebnisse der Fragebeantwortungen 5) bis 7) auf die einzelnen österreichischen Bundesländer in den Jahren 2020 bis 2024?*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verfügt über keine statistisch auswertbaren Daten darüber, in wie vielen Fällen Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung als geringfügig Beschäftigte neben dem Bezug eines Arbeitslosengelds bzw. einer Notstandshilfe nachgehen, zeitgleich für den Zeitraum dieser Berufsausübung ein Aus- und Weiterbildungsbildungsangebot unterbreitet bzw. der Besuch einer Aus- und Weiterbildungsbildung vorgeschrieben wurde.

Eine Sonderauswertung des AMS zeigt, dass Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung in den Jahren 2022 bis 2024 im Wesentlichen gleich oft ein Aus- und Weiterbildungsbildungsangebot unterbreitet bzw. der Besuch einer Aus- und Weiterbildungsbildung vorgeschrieben wurde wie Personen ohne eine geringfügige Beschäftigung.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde diese aufwendige Sonderauswertung nicht vorgenommen, da aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung von persönlichen Kontakten aufgrund der Pandemie vom AMS kaum Aus- und Weiterbildungen angeboten wurden und diese Auswertungen keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern würden.

Folglich kann aus der existierenden Datenlage auf keine Vorgangsweise des AMS geschlossen werden, welche, wie in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführt, die Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, behindert.

Zur Frage 9

- *Gibt es im BMAW bzw. im AMS aktuell bzw. für die Zukunft Überlegungen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des AMS-Kontroll- und Schulungssystems hier flexibler bzw. auf den individuellen Fall abgestellt zu reagieren?*

Es ist Ziel der Arbeitsmarktpolitik, Personen die arbeitslos vorgemerkt sind und parallel eine geringfügige Beschäftigung ausüben, durch Vermittlung einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

In jedem Einzelfall erfolgt die detaillierte Erfassung des zeitlichen Ausmaßes der jeweiligen geringfügigen Beschäftigung. Ebenso besteht eine Verpflichtung zur Erbringung des schriftlichen Nachweises, ob die geringfügige Beschäftigung in eine vollversicherte Beschäftigung überführt werden kann. Alle Änderungen des zeitlichen Ausmaßes der geringfügigen Beschäftigung unterliegen der Meldepflicht der beim AMS vorgemerkten Person.

Auf Basis der aktuellen Vorgaben und der Gesetzeslage erfolgt die Betreuung in der Beratung und der Arbeitsvermittlung immer auf Grundlage der jeweils individuellen Situation der beim AMS vorgemerkten Person und der verbindlichen Unterbreitung von Unterstützungsangeboten, die als zielführend für die Beendigung der Arbeitslosigkeit erachtet werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

